

F	8.02
	Seite 1

Benutzungsordnung für das Parkhaus am Krankenhaus

Der Rat der Stadt Vechta hat in seiner Sitzung am 26. September 2011 folgende Benutzungsordnung für das Parkhaus am Krankenhaus beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bedingungen

1. Das Parkhaus ist montags bis sonntags und an Feiertagen von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet. Fahrzeuge, die nach 22.00 Uhr noch in dem Parkhaus eingestellt sind, können frühestens ab 7.00 Uhr des nächsten Tagen entfernt werden. Soweit diesen eingeschlossenen Fahrzeugen ein Ausfahren durch den Sonderdienst (Personal der Stadt Vechta oder beauftragte Dritte) ermöglicht werden soll, ist hierfür ein Entgelt von 50,00 € je Fahrzeug zu zahlen.
2. Für den Verkehr in dem Parkhaus gilt das allgemeine Straßenverkehrsrecht und die folgenden Bestimmungen. In dem Parkhaus darf nur im Schritttempo gefahren werden.
3. Es dürfen nicht eingestellt werden:
 - Lastkraftwagen und deren Anhänger
 - Nicht zugelassene, nicht versicherte und nicht betriebssichere Kraftfahrzeuge
 - Kraftfahrzeuge ohne gültiges Kennzeichen
 - Kraftfahrzeuge mit Mängeln oder Beschaffenheiten, die geeignet sind, Sachen oder Personen zu schädigen, zu gefährden bzw. den Betrieb in dem Parkhaus zu stören
 - Kraftfahrzeuge mit feuergefährlicher Ladung
 - Kraftfahrzeuge, die mit Flüssiggas betrieben werden
 - Wohnwagen und Personenkraftfahrzeuge mit Anhängern
 - Fahrzeuge, deren Höhe einschließlich Ladung und Zubehörteile das Maß von 2,15 Mter überschreiten.Diesen Vorgaben entsprechend unberechtigt parkende Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Einstellers aus dem Parkhaus entfernt werden.
4. Die Kraftfahrzeuge sind ausschließliche auf den markierten Stellplätzen abzustellen. Der Fahrzeugführer hat so zu parken, dass das ungehinderte Aus- und Einsteigen auf den benachbarten Stellplätzen gewährleistet ist. Falsch eingestellte Kraftfahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Einstellers aus dem Parkhaus entfernt werden.

F	8.02
	Seite 2

5. Die für Behinderte ausgewiesenen Stellplätze dürfen nur von Personen genutzt werden, die im Besitz einer gültigen behördlichen Sondergenehmigung sind und diese gut sichtbar im Fahrzeug ausgelegt haben.
6. Das Parkhaus ist über die ausgewiesenen Ein- bzw. Ausgänge zu betreten bzw. zu verlassen. Tiere sind an der Leine zu führen.
7. Im Parkhaus sind untersagt:
 - das Rauchen und Verwendung von Feuer
 - das Betanken von Fahrzeugen
 - die Vornahme jeglicher Arbeiten an Kraftfahrzeugen
 - Unnötiges Laufen lassen des Motors
 - Lärm jeder Art
 - der Aufenthalt von Personen und Tieren über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus
 - das Abstellen und Lagern von Gegenständen außerhalb des Fahrzeugs
 - das Verteilen von Wurfsendungen und Plakatieren
8. Das Befahren des Parkhauses mit modifizierten (tiefergelegten) Fahrzeugen geschieht auf eigenes Risiko, da Schäden an den Fahrzeugen durch Befahren der Rampe nicht ausgeschlossen werden können. Die Stadt Vechta haftet nicht für solche Schäden.
9. Alle Schäden und Vorkommnisse, die zu Ersatzansprüchen führen können, sind der Stadt Vechta, Amt für Gebäudemanagement, sofort anzuzeigen. Die beteiligten Fahrzeuge dürfen erst nach Freigabe durch das Personal bzw. der Polizei vom Stellplatz oder der sonstigen Unfallstelle entfernt werden. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten ist jede Haftung ausgeschlossen. Sonstige Meldepflichten, z.B. an Polizei und Versicherung, bleiben unberührt.
10. Die Stadt Vechta behält sich vor, das Parkhaus jederzeit zur Gewährleistung des ordnungs-gemäßen Betriebes mit Hilfe einer Videoanlage zu überwachen.

§ 2

Benutzungsentgelt

1. Das Benutzungsentgelt beträgt montags bis sonntags sowie an Feiertagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr je angefangene 30 Minuten 0,50 €
2. Eine Höchstparkdauer ist nicht vorgegeben.
3. Der Tageshöchstsatz beträgt: 8,00 €

In den Benutzungsentgelten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

F	8.02
	Seite 3

§ 3

Benutzungsregeln

1. Sofern die Ampelanlage am Eingang des Parkhauses grünes Licht zeigt, hat der Parkhausnutzer an der Einfahrt vor der Schranke der Parkscheingeberstation einen Parkschein zu entnehmen und erreicht nach Passieren der geöffneten Schranke das Parkhaus und somit einen freien Stellplatz.
2. Nach Beendigung der Parkzeit muss der Benutzer den Kassenautomaten aufsuchen. Durch Einschieben des Parkscheins in den Kassenautomaten wird der zu zahlende Betrag angezeigt. Nach Zahlung des Nutzungsentgeltes wird der Parkschein so codiert, dass hiermit die Schranke an der Ausfahrt freigeschaltet werden kann. Soweit Bedarf besteht, kann dem Kassenautomaten nach Knopfdruck eine Quittung entnommen werden.
3. Der Parkhausnutzer fährt anschließend mit seinem Fahrzeug zum Ausfahrtkontrollgerät, der codierte Parkschein wird eingegeben und die Schranke öffnet sich zur Ausfahrt.
4. Bei evtl. auftretenden Störungen am Kassenautomaten bzw. der Schrankenanlage kann über eine Gegensprechanlage der Störungsdienst verständigt werden. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
5. Bei Verlust des Parkscheins gilt der Tageshöchstsatz von 8,00 €, es sei denn, der Nutzer weist der Stadt Vechta eine kürzere Einstellzeit nach.

§ 4

Vertragsgegenstand

Für die zulässig eingestellten Kraftfahrzeuge (vgl. § 1 Nr. 3) kommt mit dem Einstellen ein Mietvertrag (§§ 535 ff BGB) zu den Bedingungen dieser Benutzungsordnung zustande.

§ 5

Haftung

Der Nutzer des Parkhauses stellt sein Fahrzeug auf dem Stellplatz auf eigenen Gefahr ab. Eine Bewachung findet nicht statt. Die Haftung und der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf die schuldhafte Verletzung der Pflichten aus dem Mietvertrag (Verkehrssicherungspflicht).

F	8.02
	Seite 4

Vechta, den 25. Oktober 2011

Stadt Vechta
Der Bürgermeister

(Bartels)